



Aufnahmeantrag als Mitglied des Netzwerks Nachhaltige Unternehmensführung e.V.

, den

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich _____, geb. am _____ meine Aufnahme in das Netzwerk NUF e.V. zum _____

Als Anlage füge ich folgende Dokumente bei:

- Ausgefülltes Informationsblatt zu personenbezogenen Daten
- Ggf. Immatrikulationsbescheinigung
- Einwilligungserklärung für die Verwendung von Mitgliederdaten (siehe Anhang)
- Ggf. ausgefülltes SEPA-Lastschriftmandat.

Wir weisen gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz darauf hin, dass zum Zweck der Mitgliederverwaltung und -betreuung folgende Daten der Mitglieder in automatisierten Dateien gespeichert, verarbeitet und genutzt werden: Namen, Adressen, Geburtsdaten, E-Mail-Adressen, Telefonnummern, Beruf.

Hiermit bestätige ich, die Vereinssatzung und Datenschutzordnung erhalten, verstanden und angenommen zu haben (siehe Anhang).

Sollte sich an meinen personenbezogenen Daten etwas ändern, verpflichte ich mich, dem Verein schriftlich (vorstand@netzwerk-nuf.de, Postweg) innerhalb von 8 Wochen die Änderungen mitzuteilen.

_____, den _____

Ort, Datum

Unterschrift



Informationsblatt über personenbezogene Daten

Vor-, Nachname:

Straße und Hausnummer:

PLZ und Ort:

Geburtstag:

E-Mail:

Telefon:

Ich bin Absolvent/in des Masterstudiengangs Nachhaltige Universität Ulm.

Abschluss des Masterstudiums (MM/JJ):

Momentaner Jobtitel und Unternehmen:

Ich bin Student/in bzw. Doktorand/in oder befinde mich im Übergang zwischen Studium und Beruf.

Voraussichtlicher Abschluss des Masterstudiums (MM/JJ):

Semesteranschrift:

Ich bin an der Thematik Nachhaltigkeit interessiert und/oder habe beruflich mit dem Thema Nachhaltigkeit zu tun.

Momentaner Jobtitel und Unternehmen:

Hast du Interesse, als Mentor*in dein Wissen und deine Erfahrung mit Studierenden oder jungen Berufseinsteigern zu teilen? Oder suchst du den Austausch mit jemandem, der den Einstieg in Beruf oder Wissenschaft schon geschafft hat? Dann nimm an unserem Mentoring-Programm teil! Wenn du hier ein Kreuz setzt, dann melden wir uns erst einmal ganz unverbindlich bei dir für ein Beratungsgespräch:

Ich habe grundsätzliches Interesse am Mentoring-Programm als Mentor*in.

Ich habe grundsätzliches Interesse am Mentoring-Programm als Mentee.

Du kannst zu einem Thema schon Erfahrungen austauschen und hast zu einem anderen Thema Fragen? Gerne kannst du auch parallel die Mentor*in- und Mentee-Rolle einnehmen und beide Kreuze setzen.

_____, den

Ort, Datum

Unterschrift



Mitgliedsbeitrag

Du hast die Möglichkeit uns deinen Mitgliedsbeitrag zu überweisen oder uns ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres im Voraus zu zahlen. Erfolgt der Eintritt während des Jahres wird bei Eintritt der Beitrag für das aktuelle Jahr, abzüglich der schon vergangenen Monate, die jeweils mit einem Zwölftel des Jahresbeitrags bewertet werden, fällig. Der Mitgliedsbeitrag von Studierenden und Doktoranden wird natürlich trotzdem erst nach Ablauf des ersten kostenlosen Mitgliedsjahres eingezogen.

Wenn dein Mitgliedsbeitrag fällig wird, bekommst du von uns eine E-Mail, die den Lastschrift einzug ankündigt oder zur Überweisung des Mitgliedsbeitrags auffordert.

SEPA-Lastschrift:

Mit dem beigefügten Formular zur SEPA-Lastschrift, kannst du uns den Auftrag erteilen, den Beitrag jährlich von deinem Konto abzuheben. Schicke uns dieses bei Interesse mit dem Mitgliedsantrag unterschrieben zurück.

Überweisung:

Bitte beachte dabei, dass Mitgliedsbeiträge, die nicht per Bankeinzugsverfahren beglichen werden, sich aus verwaltungstechnischen Gründen um 10% erhöhen und auf volle Euro aufgerundet werden.

Für eine Überweisung nutze bitte folgendes Konto:

Kontoinhaber: Netzwerk Nachhaltige Unternehmensführung e.V.

Verwendungszweck: Beitrag Nachname Vorname Geburtsdatum

IBAN: DE58 8306 5408 0004 2661 29

SEPA-Lastschriftmandat (SEPA Direct Debit Mandate)
Für SEPA-Basis-Lastschriftverfahren/ SEPA Core Direct Debit Scheme

Wiederkehrende Zahlungen/Recurrent Payments

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger)

Netzwerk Nachhaltige Unternehmensführung e.V.
Helmholtzstraße 18
89081 Ulm

Gläubiger-Identifikationsnummer (CI/Credit Identifier)
DE58 8306 5408 0004 2661 29

Mandatsreferenz
Beitrag Nachname Vorname Geburtsdatum

SEPA-Lastschriftmadat

Ich/ Wir ermächtige(n)

Name des Zahlungsempfängers

Netzwerk Nachhaltige Unternehmensführung e.V.

Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von

Name des Zahlungsempfängers

Netzwerk Nachhaltige Unternehmensführung e.V.

auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/ Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/ unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers

Kreditinstitut

BIC¹

IBAN

Ort, Datum

Unterschrift

, den

Vor dem Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift werden Sie mich/ uns über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

¹ Hinweis: Ab 01.02.2016 kann die Angabe des BIC bei Zahlungen innerhalb EU/EWR entfallen.



Einwilligungserklärung

für die Verwendung von Mitgliederdaten im Internet und im Verhältnis zum Institut für Nachhaltige Unternehmensführung an der Universität Ulm

Die Erhebung deiner im Aufnahmeantrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, die allein zur ordnungsgemäßen Mitgliedsverwaltung erforderlich sind, beruht auf gesetzlicher Berechtigung.

Einwilligung in die Datennutzung zu weiteren Zwecken

Bist du mit den folgenden Nutzungszwecken einverstanden, dann kreuze diese bitte entsprechend an. Möchtest du keine Einwilligung erteilen, lasse die Felder bitte frei.

- Ich willige ein, dass der Verein meine Daten incl. Fotos und Videos für Zwecke der Außendarstellung für seinen Internet-Auftritt (<https://www.uni-ulm.de/netzwerk-nuf>) veröffentlichen darf. Die Außendarstellung verfolgt dabei einen der in der Satzung festgelegten Vereinszwecke.

- Ich willige ein, dass der Verein meine Daten incl. Fotos und Videos für Zwecke der Außendarstellung auf Social-Media-Portalen (z.B. Xing, LinkedIn, WhatsApp-Gruppe des Vereins) veröffentlichen darf. Die Außendarstellung verfolgt dabei einen der in der Satzung festgelegten Vereinszwecke.

- Ich willige ein, dass der Verein meine Daten gemäß der in der Satzung festgelegten Vereinszwecke den Organen des Instituts für Nachhaltige Unternehmensführung an der Universität Ulm zur Verfügung stellt.

Zu den Vereinszwecken gehört

- Die Bereitstellung einer Kommunikationsplattform für Studierende, Lehrende, Wissenschaftler, Absolventen sowie Interessierte
- Die ideelle Unterstützung der Universität Ulm sowie anderer steuerbegünstigter Forschungseinrichtungen, Stiftungen, Vereine oder Verbände mit klarem Bezug zur Nachhaltigkeit
- Die Einbringung von Erfahrungen in die Weiterentwicklung des Studiengangs Nachhaltige Unternehmensführung
- Die Organisation, Durchführung und Unterstützung von wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen, Bereitstellung einer Kommunikationsplattform für Studierende, Lehrende, Wissenschaftler, Absolventen sowie Interessierte

_____, den

Ort, Datum

Unterschrift



Rechte des Betroffenen: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Du bist jederzeit berechtigt, von dem Verein und jedem der vorgenannten Adressaten umfassende Auskunftserteilung zu den zu deiner Person gespeicherten Daten zu verlangen. Du kannst jederzeit vom Verein und jedem der vorgenannten Adressaten die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Du kannst darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von deinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft ändern oder gänzlich widerrufen. Du kannst den Widerruf per E-Mail oder per Brief an den Vereinsvorstand übermitteln. Es entstehen dir dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Der Vereinsvorstand weist hiermit darauf hin, dass ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen wurden. Dennoch kann bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Mitgliederdaten im Internet sowie bei Weitergabe der Daten an dritte Parteien wie z.B. das Institut für Nachhaltige Unternehmensführung ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden. Daher nimmt das Vereinsmitglied die Risiken für eine eventuelle Persönlichkeitsrechtsverletzung zur Kenntnis und ist sich bewusst, dass:

- die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen,
- die Vertraulichkeit, die Integrität (Unverletzlichkeit), die Authentizität (Echtheit) und die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht garantiert ist.

Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Fotos und Videoaufzeichnungen im Internet kann durch den Netzwerk Nachhaltige Unternehmensführung e. V. nicht sichergestellt werden, da z. B. andere Internetseiten die Fotos und Videos kopiert oder verändert haben könnten. Der Verein kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z. B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließender Nutzung und Veränderung.

Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass trotz meines Widerrufs Fotos und Videos von meiner Person im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins gefertigt und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden dürfen.

Anhang

Datenschutzerklärung des Netzwerk Nachhaltige Unternehmensführung e.V.

1) Verantwortlich für die Datenverarbeitung in dem Verein Netzwerk Nachhaltige Unternehmensführung e.V. (im Folgenden: Verein) ist der Vereinsvorstand. Der Vereinsvorstand ist per Mail (vorstand@netzwerk-nuf.de) oder postalisch unter folgender Adresse erreichbar:

Netzwerk Nachhaltige Unternehmensführung e.V.
Helmholtzstraße 18
89081 Ulm

Mitglieder des Vereinsvorstands (Stand: 02.03.2021) sind:

- Simone Häußler, 1. Vorsitzende
- Matthias Fertig, 2. Vorsitzender
- Julia Schmid, Schatzmeisterin

(2) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten (im Folgenden: Daten) seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Daten:

- Name und Adressen
- Geburtstag
- Eintrittsdatum
- Mailadresse
- Telefonnummern (mobil und privat)
- Mitgliedschaft in Social Media Gruppen (Xing, LinkedIn, WhatsApp)
- Studiengänge Bachelor & Master
- Datum des Studienabschlusses
- Berufsstand/-tätigkeit
- Unternehmen/beschäftigende Organisation/Ausbildungsstätte
- Angaben zu beruflichen und Forschungsinteressen
- Angabe zu ehrenamtlichen Interessen
- Fotos von Vereinstätigkeiten

Außerdem wird als freiwillige Angabe die Bankverbindung erfasst. Unter „Verarbeitung von Daten“ werden z.B. folgende Vorgänge verstanden: Erheben, Erfassen, Ordnen, Speichern, Verwenden, Übermitteln, Verbreiten sowie Löschen von Daten (Artikel 4 Nr. 2 Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO). Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(3) Die in (2) genannten „Name“, „Adresse“, „Geburtsdatum“, und „Mailadressen“ sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein und werden, wenn sie dem Verein diese Pflichtdaten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung im Sinne der DSGVO zur Verfügung stellt.

(4) Die Daten der Mitglieder werden zum Zwecke der Mitgliederverwaltung einschließlich des Beitragseinzugs verwendet. In diesem Zusammenhang werden sie Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Ämter oder Aufgaben im Verein erfordern. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO und hinsichtlich der Bankverbindung Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO.



(5) Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Vorträge an der Universität Ulm oder anderen Einrichtungen wie z.B. Bildungseinrichtungen, Verbände, NGOs oder Unternehmen, Sommerfest des Vereins) und Mitgliederversammlungen veröffentlicht der Verein möglicherweise Fotos der Veranstaltung sowie einen Bericht darüber auf der Homepage des Studiengangs Nachhaltige Unternehmensführung an der Universität Ulm und übermittelt Fotos nebst Bericht womöglich an Zeitungen und Soziale Medien. Fotos einzelner Personen werden nicht veröffentlicht/übermittelt, außer das Mitglied hat Einwilligungserklärung dazu abgegeben. Jedoch ist davon auszugehen, dass Mitglieder auf den Fotos erkennbar sind. Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Teilnehmer an der Veranstaltung hinweisen, werden dabei allenfalls Name, Vereinszugehörigkeit sowie Funktion und Aufgabe im Verein veröffentlicht/übermittelt. Dies dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke (siehe § 2 der Satzung) nicht erfüllen kann. Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung/Übermittlung der vorgenannten Daten ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Zumindest überwiegen die Interessen und Grundrechte der Mitglieder nicht gegenüber den berechtigten Interessen des Vereins (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO). Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt. Fotos einzelner Personen oder weitere Daten veröffentlicht/übermittelt der Verein nur mit Einwilligung der betroffenen Person (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).

(6) Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 b) 3 DSGVO). Eine Veröffentlichung der Listen (z.B. im Internet) bedarf der Einwilligung der betroffenen Helfer (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).

(7) Im Zusammenhang mit Jubiläen, Ehrungen (z.B. wegen langjähriger Mitgliedschaft und Arbeit im Verein) sowie Geburtstagen seiner Mitglieder veröffentlicht/übermittelt der Verein Daten und Fotos nur mit Einwilligung des betroffenen Mitglieds (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).

(8) Die Mitgliederdaten werden spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.

(9) Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 GS-DVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 GS- DVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in (1) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.

(10) Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in (1) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

(11) Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Baden-Württemberg der Baden-Württembergische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Stuttgart. Homepage: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/>



Satzung des Netzwerk Nachhaltige Unternehmensführung e.V.

Präambel

Der „Netzwerk Nachhaltige Unternehmensführung e.V.“ wurde im Jahr 2020 von ehemaligen und aktuellen Studierenden des Masterstudiengangs „Nachhaltige Unternehmensführung“ an der Universität Ulm gegründet.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Netzwerk Nachhaltige Unternehmensführung“ – im Folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Ulm/Donau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
Er ist zudem ein Förderverein im Sinne des §58 Nr. 1 AO.
Zwecke des Vereins sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Bildung und Kultur.
- (2) Dies wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Bereitstellung einer Kommunikationsplattform für Studierende, Lehrende, Wissenschaftler, Absolventen sowie Interessierte.
 - b. Finanzielle und ideelle Unterstützung der Universität Ulm sowie anderer steuerbegünstigter Forschungseinrichtungen, Stiftungen, Vereine oder Verbände mit klarem Bezug zur Nachhaltigkeit.
 - c. Einbringung von Erfahrungen in die Weiterentwicklung des Studiengangs Nachhaltige Unternehmensführung.
 - d. Die Organisation, Durchführung und Unterstützung von wissenschaftlichen und



kulturellen Veranstaltungen, welche der interessierten Öffentlichkeit zugänglich sind und soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.

§3 Verwendung finanzieller Mittel

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Beim Ausscheiden oder im Rahmen der Auflösung des Vereins werden keinerlei Vermögensteile des Vereins zurück gewährt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch verbleibende Vermögen des Vereins an den Studiengang Nachhaltige Unternehmensführung der Universität Ulm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann primär jede natürliche Person werden, welche immatrikulierter Student oder Absolvent des Studiengangs Nachhaltige Unternehmensführung der Universität Ulm ist. Natürliche Personen, die sich als Freunde der Nachhaltigkeit sehen, können ebenfalls als Mitglieder aufgenommen werden.
- (2) Juristische Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden, wenn die Aufnahme dieser Person den Interessen des Vereins und dem Vereinszweck entspricht.
- (3) Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform (E-Mail) und ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Wird dem Aufnahmeantrag stattgegeben, so erhält der/die Antragssteller/in (per E-Mail) eine Aufforderung, den fälligen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Der Eintritt wird nach Bezahlung des Mitgliedsbeitrags mit Zugang einer schriftlichen (per E-Mail) Aufnahmeerklärung wirksam. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung



zu, welche dann endgültig entscheidet.

(5) Es gibt folgende Arten von Mitgliedern:

a. Ordentliche Mitglieder

b. Fördernde Mitglieder

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Redebeiträge zu leisten und Anträge zu stellen. Sie üben das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht aus.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres im Voraus für das Geschäftsjahr fällig. Bei Eintritt wird der Beitrag für das aktuelle Jahr, abzüglich der schon vergangenen Monate, die jeweils mit einem Zwölftel des Jahresbeitrages bewertet werden, fällig.
- (3) Mitgliedsbeiträge, welche nicht per Abbuchung (Bankeinzugverfahren) beglichen werden, erhöhen sich aus verwaltungstechnischen Gründen um 10% und sind auf volle Euro aufzurunden. Kann die Abbuchung durch die Bank nicht erfolgreich durchgeführt werden, kann der Verein die ihm dadurch entstandenen Kosten dem Mitglied in Rechnung stellen.
- (4) Fördernde Mitglieder haben gleiche Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht freigestellt. Stattdessen unterstützen sie den Zweck des Vereins oder den Verein selbst in finanzieller Hinsicht. Die Art und Weise wird jeweils mit dem Vorstand abgesprochen.
- (5) Alle Mitglieder haben die Aufgabe, sich im Sinne des Vereins einzubringen und auch in Eigeninitiative, aber in Absprache mit dem Vorstand, den Zweck des Vereins aktiv zu unterstützen.
- (6) Sollte ein Mitglied die Mitgliedspflichten verletzen, dem Vereinszweck zuwiderhandeln oder sich vereinschädigend verhalten (z. B.: durch Verletzung von Bestimmungen der Satzung, Ordnungen, Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane, durch Zuwiderhandlung gegen Vereinsinteressen, durch Schädigung des Ansehens des Vereins oder durch unehrenhaftes Verhalten im Zusammenhang mit dem Vereinsleben), steht dem Vorstand das Verhängen von angemessenen Sanktionen wie zum Beispiel Suspendierung von Mitgliedsrechten



auf Zeit (Einschränkung der Stimmrechte, Ruhen der Mitgliedschaft etc.) oder die Beendigung der Vereinszugehörigkeit zu. Dasselbe gilt auch bei Weitergabe von Passwörtern, Zugangsdaten sowie persönlichen Informationen von anderen Mitgliedern.

- (7) Die Mitglieder sind angehalten, ihren Status (Studierender oder Absolvent), sowie ihre Kontaktdaten jährlich auf Anfrage zu bestätigen bzw. zu aktualisieren. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, mindestens jedoch 15 Monate nach der letzten Versammlung. Mitgliederversammlungen werden vom ersten Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt per Email. Die Aktualisierungspflicht der Email-Adresse obliegt dem Mitglied. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Eine Mitgliederversammlung kann auch in einer Mischform aus Online-Teilnahme und physischer Präsenz oder ausschließlich als Online-Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen für jede der genannten Formen der Mitgliederversammlung. Es gelten entsprechend die Bestimmungen der §6 (Mitgliederversammlung) und §7 (Online Mitgliederversammlung).
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Soweit sich aus dem Gesetz und dieser Satzung nichts anderes ergibt, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Stimmrechtsübertragung ist dem Vorstand und dem Versammlungsleiter vorzulegen. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht ebenfalls durch die elektronische Wahl Gebrauch machen. Es gelten die Bestimmungen des §7 (Online Mitgliederversammlung).
- (3) Zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufhebung oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen. Eine verdeckte und schriftliche



Abstimmung für einzelne Abstimmungen kann während der Mitgliederversammlung durch anwesende Vereinsmitglieder beantragt werden.

- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Des Weiteren ist die Zahl der physisch erschienenen sowie der online teilnehmenden Mitglieder und die Tagesordnung anzugeben. Das Protokoll muss neben der Unterschrift des Protokollführers/der Protokollführerin auch die Unterschrift der Versammlungsleitung tragen. Das Protokoll ist nach Abschluss der Versammlung allen Mitgliedern zuzusenden.
- (6) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand eingereicht werden. Die Tagesordnung wird unter Berücksichtigung von Anträgen der Mitglieder zur Mitgliederversammlung durch den Vorstand festgelegt und sowohl physisch als auch online teilnehmenden Mitgliedern spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt und beschließt mit einfacher Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung vertretenen Stimmen bzw. online durch geeignete sichere elektronische Wahlformen. Sollte im ersten Wahlgang bei mehreren Möglichkeiten keine absolute Mehrheit zustande kommen, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Punkten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- (8) Ein Vorsitzender oder ein vom Vorsitzenden bestellter Vorstand leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (9) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben/Rechte:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Konstruktives Misstrauensvotum gegenüber Vorständen
 - c. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge



- f. Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds.
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - h. Wahl einer/zweier Kassenprüfer für ein Jahr, der die Finanzverwaltung des Vereins im laufenden Geschäftsjahr prüft und auf der Mitgliederversammlung Bericht erstattet. Die Kassenprüfer dürfen nicht Teil des Vorstand sein. Der Kassenprüfer hat zur Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung im Vorfeld der Mitgliederversammlung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfung deckt den Zeitraum zwischen der Vereinsgründung und der ersten Mitgliederversammlung bzw. den Zeitraum zwischen zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen ab.“
- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn:
- a. dies nach Ansicht des Vorstandes im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder
 - b. die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder (ordentliche und Ehrenmitglieder) postalisch unter Angabe von Gründen gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 7 Online Mitgliederversammlungen

- (1) Korrespondierend mit der Zielsetzung des Vereins, eine Kommunikationsplattform für Studierende, Lehrende, Wissenschaftler, Absolventen und Interessierten zum Thema Nachhaltigkeit zu schaffen und in der Durchführung von vielfältigen Formaten zu unterstützen, sollen auch Online-Mitgliederversammlungen einberufen und abgehalten werden. Die Online-Versammlungen folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe (GBG): Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von



Teilnehmern/Teilnehmerinnen. Dadurch wird höchsten Ansprüchen an die Sicherheit Rechnung getragen. Technische Weiterentwicklungen, die der Abhaltung von Online-Mitgliederversammlungen förderlich sind, werden zügig umgesetzt.

- (2) Es findet eine strenge Zugangskontrolle statt: Sämtliche teilnahmeberechtigten Personen erhalten zu diesem Zwecke zwei Wochen vor Beginn der Online-Versammlung durch den Vorstand unter Nennung des vorläufigen Beschlussgegenstandes die Zugangsberechtigungsdaten sowie ein Passwort. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen.
- (3) Während der Online-Mitgliederversammlung sind auch Abstimmungen möglich. Diese erfolgen über Formulare im GBG-Bereich. Diese Formulare müssen enthalten:
 - den Antrag, über den abgestimmt werden soll,
 - drei mit „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ gekennzeichnete Felder, die zur Stimmabgabe angeklickt werden können,
 - weitere Felder für die personenbezogenen Daten, Zugangsberechtigungsdaten und Passwörter zur Identifizierung und Legitimierung der stimmberechtigten Mitglieder,
 - den Zeitpunkt der Absendung

Die Bestimmungen über die Mehrheitserfordernisse des § 6 (Mitgliederversammlung) gelten entsprechend.

- (4) Bei Wahlen zum Vorstand kann der Vorstand im Vorfeld einer Wahl beschließen, dass die Kandidatenlisten nur mit einem mit „Ja“ gekennzeichneten Feld, das zur Stimmabgabe für jeden Kandidaten einzeln angeklickt werden kann, versehen werden sollen.
- (5) Die personenbezogenen Daten und die Abstimmungsergebnisse werden zur Gewährleistung der Anonymität der Stimmabgabe sowie zur Vermeidung doppelter Stimmabgaben getrennt ausgewertet.

§ 8 Dauer der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt und Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur schriftlich (E-Mail) und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der



Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

- (3) Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn grobe Vergehen gegen Vereinszwecke oder vereinschädigendes Verhalten vorliegen, oder wenn das Mitglied trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Dasselbe gilt auch bei Weitergabe von Passwörtern, Zugangsdaten sowie persönlichen Informationen von anderen Mitgliedern. (In diesem Fall behält sich der Verein das Recht zur Einleitung weiterer juristischer Schritte vor.) Hiernach ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds bis zum Ausschluss oder der Aufhebung des Beschlusses.
- (4) Nach dem Beschluss des Ausschlusses ist dem betroffenen Mitglied, unter Setzung einer Frist von zehn Tagen, Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Die darauf folgende Entscheidung des Vorstands über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied postalisch an die letzte bekannte Adresse zuzustellen. Das ausgeschlossene Mitglied kann dann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung. Diese ist berechtigt, den Vorstandsbeschluss zur Ausschließung aufzuheben. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- (5) Sollten Verfahrenskosten jeglicher Art entstehen, können diese dem Ausgeschlossenen vollständig auferlegt werden.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Verwendung von Vereinsmitteln

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Vereinsmitgliedern Aufwendungen zu erstatten.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 10 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung
 - c. der Beirat.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden
 - c. Finanzvorstand
- (2) Zusätzlich wird ein Schriftführer für die Mitgliederversammlung beauftragt. Der Vorstand kann bei Bedarf, durch Ergänzungswahl, weitere Personen selbst in den Vorstand hinzuziehen. Zudem kann der Vorstand besondere Vertreter benennen und abberufen, sofern dies in seinem Sinne notwendig erscheint. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (3) Jeweils zwei der drei gewählten Vorstände vertreten gemeinsamen Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsmacht i.S.d. § 26 BGB haben alle drei gewählten Vorstandsmitglieder. Keiner der drei ist allein vertretungsberechtigt. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandmitglied Einzelvertretungsmacht erteilt werden.
- (4) Für Rechtsgeschäfte über 200,- € ist nur im Innenverhältnis die Zustimmung des Vorstands nötig.
- (5) Das Abstimmungsverfahren im Vorstand ist grundsätzlich nicht geheim. Bei Abstimmungen entscheidet die relative Mehrheit. Abstimmungen und Beschlüsse sind per E-Mail, postalisch oder auch durch eine Vorstandssitzung gültig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei



Entscheidungen zu Rechtsgeschäften haben die eingetragenen Vorstände ein Vetorecht.

- (6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Vorstandssitzungen sowie Beschlussfassung können auch telefonisch oder mittels anderer Medien (z.B. Internettelefonie, Skype, etc.) stattfinden. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen durch den 1. Vorsitzenden schriftlich, in Textform oder elektronisch unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen.
- (7) Der Finanzvorstand ist zur ordnungsgemäßen Buchführung und Rechnungslegung verpflichtet. Eine Kassenprüfung ist auf Anordnung der Vorsitzenden und zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung durch entsprechend bestellte Mitglieder durchzuführen.
- (8) Die Amtszeit aller Vorstände ist zunächst festgelegt auf 2 Jahre. Danach gilt der Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Die Vorstände bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Die Vorsitzenden bleiben so lange im Amt, bis der entsprechende zukünftige Vorsitzende im Vereinsregister eingetragen ist. Um sicherzustellen, dass der Verein jederzeit geschäftsfähig bleibt, muss mit der Abwahl des alten Vorstands ein neuer Vorstand gewählt werden (konstruktives Misstrauensvotum. Die Vorstände können auf eigenen Wunsch jederzeit zurücktreten. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder auf der Mitgliedsversammlung erfolgt postenbezogen.

§ 12 Beirat

- (1) Der Beirat unterstützt und berät den Vereinsvorstand und den Verein bei der Verwirklichung der Vereinsziele. Er besteht aus Personen des öffentlichen Lebens aus Wissenschaft, Politik, Kultur und Wirtschaft.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand auf 3 Jahre ernannt. Wiederernennung von Beiratsmitgliedern ist zulässig.
- (3) Der Beirat wird vom Vorstandsvorsitzenden einberufen.



§13 Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdaten-schutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten, wie in der Datenschutzordnung beschrieben, auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Beruf, Unternehmen, Organisation oder Bildungsstätte, Datum des Studienabschlusses) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
 - e. der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 - f. seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.



- (5) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (6) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Die ursprüngliche Satzung wurde durch die Mitglieder des Netzwerk Nachhaltige Unternehmensführung e.V. bei der Gründungsversammlung am 16.03.2020 verabschiedet. Die hier vorliegende Fassung entspricht Version 2 der Satzung, welche die im Umlaufverfahren beschlossenen Satzungsänderungen vom 06.06.2020 beinhaltet.

Diese Satzung wurde akzeptiert durch die Gründungsmitglieder des Nachhaltige Unternehmensführung Alumni e.V., bestätigt durch die eigenhändige Unterschrift des jetzigen Vorstands.

Ulm, den 16.03.2020